



Belehrung über die Abiturprüfungsbestimmungen

Hiermit bestätige ich, dass ich über die Festlegungen der „Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen der Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe“ und des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie die angegebenen schulinternen Regelungen belehrt worden bin.

Besonders hingewiesen wurde ich auf folgende Festlegungen:

Verordnung zur Arbeit und zum Ablegen des Abiturs in der gymnasialen Oberstufe

§ 29 Meldung zum Abitur; Rücktritt

- (1) Unmittelbar nach Vorliegen der Ergebnisse des vierten Halbjahres kann sich der Schüler zur Abiturprüfung melden.
- (2) Die Meldung erfolgt schriftlich beim Vorsitzenden mit der Angabe, welche Halbjahresleistungen in Block I der Gesamtqualifikation (§ 43 Abs. 2) eingehen sollen.
- (3) Die Prüfungskommission beschließt die Zulassung, wenn der Schüler
 1. die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen und
 2. die für die Block I der Gesamtqualifikation (§ 43 Abs. 2) festgesetzten Bedingungen erfüllt.
- (5) Bei Schülern, die sich nicht zur Prüfung melden und keinen freiwilligen Rücktritt gemäß § 3 Abs. 4 beantragen, nicht zugelassen sind oder bis zum Beginn der Prüfung zurücktreten, gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden. Sie wiederholen die Jahrgangsstufe 12, sofern danach die Abiturprüfung noch innerhalb der Höchstverweildauer (§ 3 Abs. 1) abgelegt werden kann.

§ 31 Voraussetzungen für die Zulassung zum Abitur

- (1) In allen fünf Prüfungsfächern sind jeweils die belegten und bewerteten Leistungen der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase in die Gesamtqualifikation einzubringen.
- (2) Außer den insgesamt acht Halbjahresleistungen in den beiden Leistungskursfächern sind mindestens 28 weitere belegte und bewertete Halbjahresleistungen, die in die Gesamtqualifikation eingebracht werden können, nachzuweisen.
- (3) Mit den Halbjahresleistungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Bestimmungen zur Gesamtqualifikation gemäß § 43 zu erfüllen.
- (4) Die Belegung und Bewertung der Unterrichtsfächer gemäß § 12 ist nachzuweisen.

§ 35 Organisation des schriftlichen Prüfungsteils

- (5) Für die Arbeiten einschließlich der Konzepte sind von der Schule einheitlich gekennzeichnete Bögen bereitzustellen. Die Verwendung anderer Bögen ist unzulässig. Der Prüfling trägt seine Personalien mit Angabe der Schule im Kopf der ersten Seite ein. Die erste Seite und ein Rand auf jeder weiteren Seite sind für Eintragungen freizulassen. Die Seiten der Reinschrift sind fortlaufend zu nummerieren. Sämtliche Entwürfe und der Aufgabentext sind mit dem Namen des Prüflings zu versehen und mit der Reinschrift abzugeben.
- (6) Als Hilfsmittel sind nur die bei der Prüfungsaufgabe angegebenen Arbeitsmittel zulässig. Stellt sich während einer schriftlichen Prüfung heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, kann sie die Aufsicht führende Lehrkraft nach Entscheidung der Fachprüfungsleiterin oder des Fachprüfungsleiters zulassen. Hilfen für einzelne Prüflinge sind mit Ausnahme von Maßnahmen im Rahmen des Nachteilsausgleichs gemäß § 33 nicht zulässig.

§ 33 Nachteilsausgleich

- (1) Wenn zur Absicherung einer angemessenen Vorbereitung auf die Anforderungen der Abiturprüfung im Unterricht der gymnasialen Oberstufe ein Nachteilsausgleich gewährt wurde, so ist dieser auf Antrag auch für die Abiturprüfung zu gewähren. Der Antrag ist spätestens mit der Abgabe der Wahl der Prüfungsfächer beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zu stellen.
- (2) Die Entscheidung über eine angemessene Form des Nachteilsausgleichs trifft das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission in Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde.
- (3) Ein Nachteilsausgleich kann auf Antrag auch aufgrund einer vorübergehenden Erkrankung gewährt werden. Ein Nachweis über die vorübergehende Erkrankung ist dem Antrag beizufügen. Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission.

§ 34 Nichtteilnahme

- (1) Ein Prüfling, der infolge Krankheit oder sonstiger, von ihm nicht zu vertretender Umstände an einem Prüfungsteil nicht teilnimmt, hat die Gründe unverzüglich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (2) Folgen einer Nichtteilnahme aus Gründen, die der Prüfling zu vertreten hat, richten sich nach § 67 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes. Hat er die Gründe nicht zu vertreten, regelt die Prüfungskommission die Fortsetzung der Prüfung.

§ 32 Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil

- (1) Die Prüfungskommission spricht die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil aus, wenn die Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung gemäß § 43 gegeben sind. Bei Prüflingen, die nicht zugelassen werden können, gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden. Eine Nichtzulassung ist schriftlich zu begründen.
- (2) Die Prüfungskommission beschließt, für welche Prüflinge und in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung mündliche Prüfungen angesetzt werden.

§ 37 Vorbereitung des mündlichen Prüfungsteils

- (1) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Prüfungskommission teilt dem Prüfling vor der ersten mündlichen Prüfung
 1. die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und
 2. die Fächer der schriftlichen Prüfung, in denen auch eine mündliche Prüfung angesetzt wird, mit.
- (2) In den Fächern der schriftlichen Prüfung sind mündliche Prüfungen auf schriftlichen Antrag des Prüflings anzusetzen, sofern der Antrag bis zu einem vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission bestimmten Termin vorliegt.

§ 40 Zuhörerinnen und Zuhörer in der mündlichen Prüfung

(wird lt. Sonderverordnung aufgrund der Corona-Pandemie nicht angewendet)

- (3) Als Zuhörer einer mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Beratungen und Leistungsbewertungen können, sofern der Prüfling zustimmt, 1. ein Mitglied des Schulleiternrates, 2. der Schülersprecher oder sein Vertreter, 3. bis zu zwei Schüler der Jahrgangsstufe 11 zugelassen werden.

§ 38 Mündliche Prüfung

- (1) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten, sie ist eine Einzelprüfung und besteht aus zwei Teilen. Während des ersten Teils soll der Prüfling anhand seiner Aufzeichnungen zu einer vorgegebenen Aufgabe referieren und gegebenenfalls Zusatzfragen beantworten. Der zweite Teil der mündlichen Prüfung beinhaltet ein Prüfungsgespräch zu weiteren Schwerpunkten.

Beiden Teilen der mündlichen Prüfung kommt in der Bewertung das gleiche Gewicht zu. (4) Mündliche Prüfungen sollen mindestens 20 Minuten dauern.

- (5) Der Prüfling erhält zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung die ihm von der Fachprüfungsleiterin oder dem Fachprüfungsleiter zugeteilte schriftlich formulierte Aufgabenstellung. Die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten und findet unter Aufsicht von Lehrkräften der Schule statt... Während der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung kann sich der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen. Erscheint der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum festgesetzten Beginn der Vorbereitungszeit, so kann er eine Verschiebung der mündlichen Prüfung nicht beanspruchen.

§ 44 Feststellung des Ergebnisses des Abiturs

- (4) Am Ende des jeweiligen halben oder ganzen Prüfungstages wird das Ergebnis der jeweiligen mündlichen Prüfung durch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder seine Vertretung mündlich bekannt gegeben. Auf Verlangen des Prüflings erläutert die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter mündlich die wesentlichen Gründe der Bewertung. Auf das Erfordernis eines solchen Verlangens soll bei der Ladung zur mündlichen Prüfung hingewiesen werden. Bringt der Prüfling im Anschluss daran begründete Einwände vor, ist auf diese einzugehen. Einer schriftlichen Begründung bedarf es nicht.
- (5) Das Gesamtergebnis der Abiturprüfung wird zusammen mit dem Ergebnis der abschließenden mündlichen Prüfung gemäß Absatz 4 durch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder seine Vertretung mündlich bekannt gegeben.

§ 46 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Prüfling kann nach Mitteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung seine Prüfungsakten einsehen.

SchulG M-V

§ 67 Prüfungen

- (1) Soweit in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes Prüfungen vorgesehen sind, dienen sie der Feststellung, ob der Schüler den mit der Prüfung nachzuweisenden Leistungsstand erreicht hat; dabei können im Unterricht erbrachte Leistungen berücksichtigt werden. Prüfungsaufgaben werden auf der Grundlage der Rahmenpläne festgelegt. Erbringt ein Schüler aus Gründen, die er zu vertreten hat, keine Prüfungsleistung, so erhält er dafür die Note „ungenügend“ oder null Punkte.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist die betroffene Prüfungsleistung zu wiederholen. Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.
- (4) Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, so erhält er für die deshalb nicht erbrachten Prüfungsleistungen die Note „ungenügend“ oder null Punkte. In leichteren Fällen ist der entsprechende Prüfungsteil zu wiederholen. Versäumt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

Schulinterne Regelungen

- Die Schultaschen, Helme etc. werden im Prüfungsraum gesondert abgelegt.
- Mobiltelefone sind am Prüfungstag möglichst nicht mitzubringen. Vor jeder Prüfung werden die Schüler belehrt, dass bereits der Besitz eines Mobiltelefons während der Prüfung als Täuschungsversuch gewertet wird. Es besteht die Möglichkeit, ein mitgebrachtes Gerät im ausgeschalteten Zustand beim Lehrer vor Beginn der Prüfung abzugeben (Ablage auf dem Lehrertisch, Protokollvermerk).
- Regelungen zur Vorbereitung der CAS-Rechner für die Verwendung während der Prüfung:**
 - Der Schüler ist verantwortlich für das einwandfreie Funktionieren des CAS-Rechners.
 - Für Ersatzbatterien hat der Schüler selbst zu sorgen.
 - Das Handbuch ist während der Abiturprüfung als Hilfsmittel zugelassen.
 - Die Kontrolle der Rechnerinhalte erfolgt durch die aufsichtführenden Lehrer; dabei sind Speicherinhalte zu löschen. Wie in der Abbildung erkennbar, müssen an den angegebenen Stellen Nullen angezeigt werden.
- Prüfungsbeginn für die schriftlichen Prüfungen ist grundsätzlich 8:00 Uhr.
- Der Beginn der mündlichen Prüfungen und der Beginn der Vorbereitungszeit sind dem Aushang im Foyer zu entnehmen.
- Die Ergebnisse der mündlichen Abiturprüfungen werden nach der letzten Prüfung des Tages bekanntgegeben.



Folgende Termine sind von allen Abiturienten zu beachten:

27.04. – 12.05.2022	schriftliche Abiturprüfung	27.04. Deu	29.04. En;
	02.05. La; 03.05. Ma; 04.05. Ku, Mu; 05.05. Frz, Spa; 06.05. Bio;		
	09.05. Ge; 10.05. Inf; 11.05. Ch; 12.05. Phy;		
19.05. – 25.05.2022	Zentrale Nachschreibtermine		
30.05.2022, ab 13:30 Uhr	Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung und Abgabe der Leihexemplare und des CAS-Rechners (einschließlich des Handbuches)		
	Abgabe des Laufzettels, ggf. Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen bei der Tutorin/dem Tutor		
	Beratungsgespräche für zusätzliche mündliche Prüfungen		
31.05.2022, bis 09:00 Uhr	Anmeldung für zusätzliche mündliche Prüfungen in den Fächern der schriftlichen Prüfung		
bis 31.05.2022	Konsultationen in Absprache mit den FL des 5. Prüfungsfaches (in der Regel zu den planmäßigen Unterrichtszeiten)		
01.06. – vorauss. 17.06.2022	mündliche Abiturprüfung (Bekanntgabe der Termine durch Aushang)		
20.06.2022, 3./4. Std.	Bekanntgabe der Ergebnisse der gesamten Abiturprüfung;		
	beantragte Einsicht in Prüfungsarbeiten (Sonderplan)		
24.06.2022, 15:00 Uhr, Aula	Feierliche Übergabe der Abiturzeugnisse		

Bestätigung der Kenntnisnahme:

Name, Vorname: Klasse: 12.

Datum: Unterschrift des Schülers/der Schülerin: